

man ohne weiteres annehmen darf, die Kanzlei hat das zur Verfügung gestellte Material wieder mitgenommen; mithin müssen die beiden Schreiber die Blankette noch in Anwesenheit des Hofes am Ausstellort ausgefüllt haben.

Läßt sich der Titel *augustus* im Jahre 1139 aus diesen äußeren Umständen heraus als ein Versehen erklären? Daß es in zeitlich so geringem Abstand gleich zweimal und an zwei verschiedenen Orten — was eine Übernahme des einen vom anderen ausschließt — passierte, könnte man als reinen Zufall hinnehmen. Unter Berücksichtigung des Zeitpunktes, nämlich der Monate Juli/August und Oktober 1139, kann man gerade deshalb aber auch einen Zufall für unwahrscheinlich halten. Es ist eine Frage des Abwägens, da man nun einmal Stellen kanzleifremder Herkunft²⁶⁾ nicht achtlos beiseite schieben sollte. In den drei anstehenden Fällen muß der Augustustitel weder als ein gezieltes noch als ein reines Versehen gedeutet werden, sondern er kann durchaus auch der zufällige Niederschlag einer Diskussion sein, die — ausgelöst durch überbrachte Schreiben vom byzantinischen Hof — im deutschen Königsfolge geführt wurde, und die weniger mit den Kanzleiregeln vertraute Schreiber aufgefangen haben²⁷⁾. So gesehen, bliebe Wibald wohl das Verdienst, für eine Ausweitung kaiserlicher Epitheta in der königlichen Kanzlei entscheidend gesorgt zu haben, aber er wäre nicht der Urheber schlechthin; und der Kontakt mit Byzanz von 1139 ließe sich als auslösendes Moment nicht ganz in Abrede stellen. Aber — diese Abschwächung wiederum ist nicht zu bestreiten — der Schriftverkehr mit dem byzantinischen Hof auch in den nächsten Jahren bliebe in dieser Hinsicht doch im wesentlichen ein isolierter Vorgang, fast so wie man es vor den Forschungen Ohnsorges zu sehen gewohnt war.

Der Anteil des oströmischen Hofes läßt sich sogar auf einen lediglich erneuten und vorübergehenden Anstoß reduzieren, wenn man die einzige bekannte Urkunde Konrads III. aus der Zeit seines Gegenkönigtums in unsere Überlegungen einbezieht. Dieses Diplom für die Kanoniker von

²⁶⁾ Ebenfalls vor dem Jahre 1144 datieren vom Mainzer Erzbischof ausgestellte Urkunden nach den Regierungsjahren des *Conradus rex augustus*, Mainzer UB 2/1, bearb. von P. A c h t (1968) Nr. 13 und 16. Vgl. auch MG DK III 51 (Freundlicher Hinweis von Frau Stephan, Köln).

²⁷⁾ Hausmann räumt in seiner Vorbemerkung zu MG DK III 33 sogar einen gewissen Einfluß der Kanzlei bei der Abfassung des zur Verfügung gestellten Blanketts ein. Und Herkenrath S. 9. zieht die Möglichkeit in Erwägung, daß der in Selz als Zeuge urkundende Notar Albert an der Ausfertigung von Nr. 36 und 37 mitgewirkt haben kann.